

ABWÄGUNGSVORLAGE

Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (2) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Datum: 22.02.2021

Projekt: 1808

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	RP FR, Abt. 2 Raumordnung Schreiben vom 04.12.2020	
1.1	<p>In Ergänzung der bisherigen raumordnerischen BP-Stellungnahme vom 25.05.20 äußern wir uns zu den inzwischen nochmals inhaltlich überarbeiteten BP-Unterlagen aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>Planungsrechtliche Belange</p> <p>Infolge der Herausnahme des bisherigen Teilbereiches B aus dem BP-Verfahren geht der BP-Entwurf jetzt nur noch auf einer kleinen, ca. 600 qm großen Teilfläche am Südostrand des Plangebietes über die bisherige Bauflächendarstellung des wirksamen FNPs hinaus. Dies wird aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich begrüßt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
1.2.1	<p>Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Zwar dürften die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft bei der jetzigen, um den Teilbereich B reduzierten Planung wohl geringer sein, als beim bisherigen BP-Entwurf. Jedoch liegt auch der noch im BP-Verfahren verbliebene nördliche Teil des Plangebietes in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan sowie nur ca. 150 m nordwestlich eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierhaltung.</p> <p>Obwohl der wirksame FNP im Geltungsbereich des BP-Entwurfes schon heute größtenteils eine Mischbaufläche darstellt, sind unseres Erachtens hier deshalb weiterhin auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes guter landwirtschaftlicher Böden zu berücksichtigen bzw. in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
1.2.2	<p>Lärm- / Immissionskonflikte</p> <p>Nachdem der in der Nähe der Baarblick-Halle gelegene Teilbereich B des geplanten Wohngebietes inzwischen aus der Planung herausgenommen wurde, sind insoweit zwar jetzt keine Lärm- bzw. Immissionskonflikte mehr zu befürchten.</p> <p>Wie bereits oben unter Ziff. 2.1 dieser Stellungnahme ausgeführt wurde, liegt allerdings die jetzt noch im BP-Verfahren verbliebene nördliche Teilfläche des geplanten Wohngebietes in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes. Da dieser Betrieb nach der Abwägungsübersicht offenbar nicht nur Viehhaltung, sondern auch eine Biogasanlage betreibt, sollte deshalb sichergestellt sein, dass sich auch insoweit keine unzumutbaren Immissionskonflikte (hier vor allem infolge evtl. Geruchsbelastungen) ergeben.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Siehe hierzu Stellungnahme Ziffer 14.3.
1.2.3	<p>Vogelschutzgebiet</p> <p>Der noch im BP-Verfahren verbliebene Teil des geplanten neuen Wohngebietes grenzt nach wie vor im Osten direkt an das Vogelschutzgebiet „Baar“ an. Es sollte daher auch weiterhin sichergestellt sein, dass der BP-Entwurf nicht nur mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen,</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	sondern auch mit den Schutz- und Erhaltungszielen dieses Vogelschutzgebietes im Besonderen vereinbar ist.	
1.2.4	<p>Landesplatz Donaueschingen-Villingen Zwar wird in der Abwägungsübersicht ausgeführt, dass zu dem im Bauschutzbereich um den Landesplatz Donaueschingen-Villingen liegenden BP-Entwurf inzwischen auch die zuständige Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart angehört wurde. Jedoch enthält die zum neuen BP-Entwurf vorgelegte Abwägungsübersicht keine Informationen über das Ergebnis dieser Abstimmung. Zudem wird die Luftfahrtbehörde auch im aktuellen Verteiler zu BP-Offenlage nicht als Verfahrensbeteiligter aufgeführt. Wir regen daher an, die Planunterlagen in dieser Hinsicht zu ergänzen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Die Luftfahrtbehörde wurde auf Anregung der Abt. Raumordnung frühzeitig am Verfahren beteiligt. Eine Antwort ist nicht eingegangen, daher wurde die Luftfahrtbehörde nicht in den Verteiler mit aufgenommen.</p>
1.3	<p>Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit der zum BP-Entwurf erstellte Umweltbericht (incl. einer artenschutzrechtlichen Untersuchung und einer Natura2000-Vorprüfung) sowie die darin empfohlenen und im eigentlichen BP-Entwurf selbst letztlich konkret vorgesehen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Die inzwischen erfolgte Aufnahme der im Umweltbericht bzw. der Artenschutzprüfung als Voraussetzung für die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für notwendig erachteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in die planungsrechtlichen Festsetzungen des BP-Entwurfes wird von der höheren Raumordnungsbehörde grundsätzlich begrüßt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
2	Umweltbüro des GVV Donaueschingen Schreiben vom 17.12.2020	
2.1	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden BP-Entwurf. Allerdings halten wir die Erweiterung in den Außenbereich im Hinblick auf eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung für problematisch. Die Aktivierung von innerörtlichen Potentialen, wie Leerständen und Baulücken, ist umso schwieriger, je mehr Bauplätze in Neubaugebieten zur Verfügung stehen.</p> <p>Standort/Landschaftsbild Der B-Plan ist weitgehend aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Der B-Plan sieht in der aktualisierten Fassung ein Neubaugebiet im Osten Behlas im Anschluss an die vorhandene Bebauung vor (ehem. Teilfläche A). Überplant werden Grünland- und Ackerflächen. Die Bebauung stellt eine Erweiterung des Ortsrandes in die freie Landschaft dar. Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes findet allerdings nicht statt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Naturschutz Die betroffenen Flächen sind von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Das Thema wurde im Umweltbericht geprüft. Eine Überprüfung artenschutzrechtlicher Aspekte wurde ebenfalls durchgeführt. Notwendige CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden beschrieben.</p>	
2.2.1	<p>Bebauungsvorschriften Wasserdurchlässigkeit Zu A 8.3: Private Wege, Zufahrten und Stellplätze sollen grundsätzlich wasserdurchlässig hergestellt werden, da Autowaschaktionen, Ölwechsel und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Wohngebieten nicht zulässig sind, auch nicht auf vollversiegelten Stellplätzen. Der Absatz „bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ – wartung o.ä. nicht zu erwarten ist“ sollte daher ersatzlos wegfallen. Ebenso im Umweltbericht, S. 12 M3</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Anregung auf Wegfall des Absatzes „vollversiegelte Stellplätze“ wird gestrichen.</p>
2.2.2	<p>Begrünungspflicht Zu A 8.5: Wir regen erneut an, die Begrünungspflicht generell auf alle Gebäude mit Flachdächern (inkl. Wohngebäuden) auszuweiten und dabei alle Gebäude mit Dachneigungen von 0 – 15° einzubeziehen (Vgl. Umweltbericht Minimierungsmaßnahme M7). Dies hat neben einer ökologischen Funktion auch positive Effekte in Hinblick auf die Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Der Anregung zur Erweiterung der verpflichtenden Dachbegrünung aller Dächer wird gefolgt. Allerdings wird die Verpflichtung auf eine Dachneigung bis 10° begrenzt, da dies als zumutbar erscheint. Ausgenommen werden Dachflächen, die für Solaranlagen genutzt werden.</p>
2.2.3	<p>Einfriedungen Zu B3: Wir regen, die Einfriedung von Grundstücken als blickdurchlässig festzusetzen oder die Höhe auf 1,0 m zu begrenzen, um den Eindruck eines durchgrüneten Baugebietes zu ermöglichen und die gewünschte Transparenz zu gewährleisten. Alternativ könnten manche Materialien ausgeschlossen werden, wie z.B. Kunststoffflechtzäune, Metallbleche u.ä.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird teilweise gefolgt Die Festsetzung zu Ziffer 3 Teil B wird bzgl. der zulässigen Höhe der Einfriedung auf 1,0 m korrigiert.</p>
2.3	<p>Grünordnung Die Vorgabe von naturnahen Heckenpflanzungen auf privaten Grünflächen, wie im Textteil (Teil A, Abs. 8.1) festgelegt, wird nach unseren Erfahrungen in der Praxis kaum umgesetzt und kontrolliert. Daher wird dringend empfohlen, den Heckenstreifen als öffentlichen Grünstreifen auszuführen. Sollte das ausscheiden, so sollte zumindest die erstmalige Herstellung durch die Stadt erfolgen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt Eine öffentliche Grünfläche ist hier nicht angemessen und räumlich darstellbar. Die Realisierung des Heckenstreifens kann sehr wohl durch „soziale Kontrolle“ der Dorfgemeinschaft sichergestellt werden.</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
2.4	<p>Regenwasser Die Minimierungsmaßnahme M6 aus dem Umweltbericht sollte in Teil A der textlichen Festsetzungen verbindlich festgesetzt werden. Dies sollte die Verpflichtung zur Installation von Retentionszisternen beinhalten.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Für das Plangebiet liegt eine Abwasserkonzeption vor, die zentrale unterirdische Retentionszisternen vorsieht. Die verbindliche Festsetzung von zusätzlichen privaten Retentionszisternen ist nicht erforderlich.</p>
2.5	<p>Plangestaltung Redaktioneller Hinweis: Im Umweltbericht werden auf Seite 4 noch die Teilflächen A+B sowie 18 Baugrundstücke genannt.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Der Umweltbericht wird korrigiert.</p>
2.6	<p>Energie Es sollte ein Anschluss an das vorhandene Wärmenetz geprüft werden. Falls dies wirtschaftlich darstellbar ist, sollte eine Anschlusspflicht vorgesehen werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Ein Nahwärmenetz für das geplante Wohngebiet ist aufgrund seiner Struktur mit individuellen Einfamilien-Häusern und der geringen Dichte unwirtschaftlich. Die Möglichkeit zum Bau eines solchen Netzes ist aber im Zuge der Erschließungsplanung möglich. Eine Anschlusspflicht im B-Plan wird nicht festgesetzt.</p>
2.7	<p>Eingriffs- /Ausgleichsbilanz Im Lageplan auf Seite 16 UB sind 24 neu zu pflanzende Bäume eingezeichnet, in der Bilanzierung sind 26 Bäume berücksichtigt. Hier sollte die Darstellung vereinheitlicht werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Der Plan des Umweltberichts wird entsprechend korrigiert.</p>
2.8	<p>Wir schlagen vor, für die Bewertung der Stellplätze, die wasserdurchlässig zu befestigen sind, einen Wert von 2 ÖP/m² (60.22 oberer Wert o. 60.23 Planungswert) anzusetzen, da in den planungsrechtlichen Festsetzungen der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert nicht definiert ist. Die Erfahrung zeigt, dass sich trotz der Bestimmungen des Bebauungsplans oftmals „Standardpflaster“ Verwendung findet.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ziff. 8.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend angepasst.</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
2.9	<p>Monitoring Im Teil A des B-Planes (planungsrechtliche Festsetzungen) müssen die erforderlichen Monitoringmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden. Gemäß §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 zu überwachen (vgl. im Einzelnen Umweltbericht Kap. 6). Es ist im Detail zu ergänzen, wer für das Monitoring verantwortlich ist, welche Aspekte zu prüfen sind und in welchem Zeitraum. Diese Darstellung ist Voraussetzung für die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden mit der Ziffer 11 (Teil A) entsprechend ergänzt.</p>
3	<p>LRA SBK, Amt für Abfallwirtschaft, VS Schreiben vom 04.12.2020</p>	
	<p>Aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht ergeben sich keine neuen, zu berücksichtigenden Aspekte. Wir bitten lediglich um Überprüfung des Kurvenradius des im Osten des überplanten Gebiets gelegenen, rechtwinkligen Knicks im Straßenverlauf. Dieser muss für die Durchfahrt eines dreiachsigen Müllfahrzeugs ausreichend sein. Achtung: die Schleppkurven der „Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen, EAE 85/95“, basieren noch auf Fahrzeugüberhängen von 3,50 m.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Dies wurde in der Planung entsprechend berücksichtigt.</p>
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen Schreiben vom 02.12.2020</p>	
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>
5	<p>Polizeipräsidium Konstanz Schreiben vom 02.12.2020</p>	
5.1	<p>Die Planungsunterlagen wurden eingesehen. Die Erschließungsstraße (Wohnstraße) innerhalb des Bebauungsgebietes „Baarblick“ in Behla soll Mischverkehrsfläche ausgewiesen werden. Bei Ausweisung einer Mischverkehrsfläche als verkehrs-</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>beruhigter Bereich (Z. 325.1 StVO) ist zu beachten, dass die gesamte Straßenfläche auch immer einer besonderen Aufenthaltsfunktion (z.B. Kinderspiel etc.) dient, alle Verkehrsarten sind hierbei gleichrangig.</p> <p>Insbesondere ist jedoch darauf zu achten, dass die Gestaltung des gesamten Straßenraums (Straßenbreite) niveaugleich auszubauen ist, d.h. keine optische Abtrennung zwischen Fahrbahn / Seitenstreifen / Stellflächen durch eine erhöhte Bordsteinkante (z. B. Gehwegkante) besteht. Weiterhin ist das Abstellen von Fahrzeugen im verkehrsberuhigten Bereich nur in separat gekennzeichneten Flächen gestattet.</p>	<p>Die Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
5.2	<p>Sichtfeldbeziehungen</p> <p>Einfriedungen, Stützmauern oder Aufschüttungen im unmittelbaren Bereich von Grundstücksausfahrten (Garagen/Carports) dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit beiderseits eine Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten, um entsprechende Sichtfeldbeziehungen (Sichtdreiecke) beim Ausfahren auf die Alois-Hirt-Straße (K 5741), bzw. auf die Wohnstraße innerhalb des Bebauungsgebietes zu gewährleisten. Die Abstandsfläche 6,00 m von Garagen-/Carportvorderfront zur öffentlichen Verkehrsfläche ist wegen des Kurvenverlauf der Alois-Hirt-Straße (K 5741) dort unbedingt einzuhalten. Auf der K 5741 gilt die Regelgeschwindigkeit 50 km/h.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Festsetzungen sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 7.1 und im Planteil enthalten.</p>
5.3	<p>Ortstafel</p> <p>Der geplante Standort der Ortstafel (Z. 310 StVO) wird separat mit der Straßenverkehrsbehörde des LA Schwarzwald-Baar-Kreises abgestimmt. Ansonsten bestehen von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken. Wir bitten Sie uns weiterhin am Planungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
6	<p>LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde, VS Schreiben vom 14.12.2020</p>	
6.1	<p>Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des B-Plans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des B-Plans in digitaler Form zuzusenden (d.dannert@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
6.2	<p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen des Umweltberichts mit Artenschutzprüfung und NATURA 2000-Vorprüfung (Büro ARCUS, Bräunlingen, 30.10.2020) im Wesentlichen zu. Unsererseits gibt es bei weitgehender Beachtung des Maßnahmenkonzeptes keine erheblichen Bedenken gegen die Planung.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
6.3	<p>Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen: 8.8 Verbot von Schottergärten</p> <p>Die Festsetzung und insbesondere die Abgrenzung zu klassischen Steingärten wird begrüßt. Ggf. könnte hier auch noch ergänzend auf den neuen § 21a NatSchG verwiesen werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
6.4	<p>Planexterne Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>U. E. fehlen bei den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A) bzw. bei den Hinweisen (Teil C) die Zuordnung von planexternen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes (zwingend zeitgleich</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	umzusetzende CEF-Maßnahmen Feldlerche) und der Eingriffsregelung (zugeordnete Ökokonto-Maßnahmen). Der Erfolg der CEF-Maßnahmen ist durch ein Monitoring zu überwachen.	Die Hinweise werden unter Ziffer 12 Teil C der textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die fachgerechte Anlage der Maßnahmen wird vertraglich gesichert und vom Umweltbüro des GVV Donaueschingen überwacht. Ein spezifisches Monitoring wird angesichts der mehrfach nachgewiesenen Wirksamkeit der Maßnahmen (vgl. angegebene Quellen im Umweltbericht) für nicht erforderlich gehalten.
7	Energieversorgung Südbaar GmbH & Co.KG, Blumberg Schreiben vom 14.12.2020	
	Die ESB beabsichtigt das Neubaugebiet mit Strom zu erschließen. Diesbezüglich sind wir schon in Abstimmung und Gesprächen mit dem Ingenieurbüro Greiner. Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen mit ein.	Die Hinweise / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
8	Deutscher Rat für Landespflege e.V., Bonn Schreiben vom 09.10.2020	
8.1	Wir wurden von engagierten Bürgern auf das o. g: Bebauungsplanverfahren aufmerksam gemacht. Angesichts der prekären Lage vieler nach der Roten Liste gefährdeter Arten, zu denen auch die Feldlerche gehört, die vom Naturschutzbund Deutschland 2019 zum 2. Mal zum Vogel des Jahres gewählt wurde, regen wir an, den Bebauungsplan doch nochmals zu überdenken. Gegen eine Bebauung spricht sowohl der generelle Flächenverbrauch als auch der Verlust von auch rd. 1,15 h Brutgebiet für die Feldlerche.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Die Erforderlichkeit des Wohngebietes wurde durch die kommunalen Gremien ausführlich diskutiert und abgewogen. Dem öffentlichen Interesse nach Ausweisung von Wohnbauflächen wurde unter Berücksichtigung der Umweltbelange Vorrang eingeräumt.
9	LRA SBK, Straßenverkehrsamt, VS Schreiben vom 05.01.2021	
	Die beigefügte Stellungnahme vom 02.12.2020 des Polizeipräsidiums Konstanz erfolgte in Absprache mit Herrn Dufner, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt. Daher gibt es unsererseits nichts mehr zu ergänzen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Siehe Stellungnahme Ziffer 5.
10	LRA SBK Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Schreiben vom 08.01.2021	
10.1	Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
10.2	Zum Bebauungsplanvorhaben „Baarblick“ haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 19.06.2020 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
10.3.	<p>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</p> <p>Die angepasste Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden haben wir geprüft. Hierbei ist uns aufgefallen, dass im Gegensatz zum vorherigen Entwurf für den Punkt RÜB, Verkehrsgrün eine Bodenwertigkeit von 2,0 angenommen wird. Die vorherige Bewertung von 1,5 erscheint uns plausibler, da der Boden vor allem im Bereich des RÜB dauerhaft nachteilig verändert wird. Daher bitten wir, dies entsprechend anzupassen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Es erfolgt eine entsprechende Anpassung im Umweltbericht.</p>
10.4	<p>Flächenbilanz</p> <p>Weiterhin weist die unter Nr. 13 der Begründung aufgeführte Flächenbilanz andere Werte auf als die Bilanzierung im Umweltbericht. So ergibt beispielsweise die Addition der Flächen für Verkehrsgrün und des Regenüberlaufbeckens in der Begründung 488 m². Im Umweltbericht werden diese beiden Flächen jedoch mit 412 m² bilanziert (siehe nachfolgende Abbildungen). Wir bitten, beide Tabellen nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die beiden Werte werden im Umweltbericht korrigiert.</p>
10.5	<p>Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Bezüglich der Gesamtbewertung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Stellungnahme Ziffer 6.</p>
11	<p>RP FR, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 28.12.2020</p>	
11.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-05318 vom 29.05.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 29.05.2020 sind unter Ziffer 5 im Teil C der textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.</p>
11.2	Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
12	<p>LRA SBK Straßenbauamt, Donaueschingen Schreiben vom 12.01.2020</p>	
12.1	<p>Bezüglich der zweiten Zufahrt zum Plangebiet gelten die bei der Besprechung getätigten Aussagen hinsichtlich Sichtdreiecken. Diese wurden im Plan ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren hat unsere Stellungnahme vom 22.06.2020 weiterhin Gültigkeit.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
13	Landesnenschutzverband BW, Stuttgart Schreiben vom 11.01.2020	
13.1	Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes BW, des BUND Regionalverband SBH und des Landesnaturschutzverbandes BW. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
13.2	<p>Es sollen 0,85 ha Fläche am Ortsrand von Hüfingen / Behla als neues Baugebiet überplant werden. Bisher wurde die Fläche in erster Linie landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt.</p> <p>Die Lage am Ortsrand ist sicherlich hinsichtlich des Anschlusses der neuen Wohnhäuser sinnvoll, gleichwohl grenzt die Fläche direkt an das E -Vogelschutzgebietes Baar und liegt im Naturpark Südschwarzwald. Hieraus ergibt sich eine besondere Relevanz naturschutzlicher Belange.</p> <p>Wir möchten auch auf unsere Stellungnahme vom 22.06.2020 verweisen und einige Punkte noch einmal hervorheben.</p> <p>Durch den Wegfall eines Teiles der verplanten Fläche ergeben sich im Grundsatz keine Änderungen für die von uns angemerkten Punkte.</p> <p>Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Luft/Klima und Wohnen unterstützen wir die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung.</p> <p>Im Hinblick auf artenschutzrelevante Belange sind aus unserer Sicht vor allen avifaunistische Elemente betroffen.</p> <p>Säugetiere wie Fledermäuse oder die Haselmaus spielen im geplanten Gebiet keine Rolle.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
13.3	<p>Feldlerche</p> <p>Insbesondere der Feldlerche gehen durch die Bebauung mögliche Niststandorte (1/2 Revier) gleichsam wie Nahrungshabitat verloren. Nicht nur, weil die Vögel potentiell im fortan bebauten Gebiet brüten oder nach Nahrung suchen, sondern, weil sich die Ausdehnung der von den senkrechten Strukturen ausgehenden Vergrämung erweitert.</p> <p>Für die Feldlerche sind daraus folgend zweierlei Ziele zu verfolgen: Einerseits müssen bestehende Flächen attraktiver werden hinsichtlich eventueller Brutmöglichkeiten, andererseits müssen auch Flächen geschaffen werden, die für die Versorgung der Feldlerchen mit entsprechenden Nahrungsquellen geeignet sind.</p> <p>Hierzu eignen sich vor allem die Anlage von Schwarzbrachen und Blühstreifen/Flächenstreifen, diese sollten ca. 500m² groß sein, bei einer Mindestbreite von 12m, dies ist notwendig um einen adäquaten Prädatorenschutz zu gewährleisten.</p> <p><i>„Die Streifen sind frühzeitig bis Ende März umzubrechen und zur Selbstbegrünung liegen zu lassen oder ganz oder teilweise mit einer Blümmischung („dünne“ Ansaat einer niederschwachsenden Blümmischung) einzusäen (max. 1/2 Ansaatstärke). Die Brachfläche ist jährlich umzubrechen, die Einsaat je nach Entwicklung (ca. alle 3-4 Jahre). Pflegeschnitte können alternierend auf 50 % der Fläche ab Mitte August erfolgen.“ (Umweltbericht mit GOP und Artenschutzprüfung zum B-Plan „Baarblick“</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen sind fachlich im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Sowohl die CEF-Maßnahme für die Feldlerche als auch die externen Maßnahmen (Buntbrachen) führen zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für die genannten Arten.</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Auch ein doppelter Reihenabstand bei der Einsaat von Getreidefeldern gleichsam wie die Anlage von Lerchenfenstern durch Anheben der Saatmaschine sind geeignete Maßnahmen zur Optimierung des Lerchenhabitates. Maßnahmen wie die Anlage von Blühstreifen kommen auch allen anderen im Gebiet vorkommenden Arten zu Gute.	
13.4	<p>Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke</p> <p>Weitere bedeutende, betroffene Arten sind beispielsweise Rot- und Schwarzmilan sowie der Turmfalke. Diesen Vögeln gehen durch die Bebauung der Flächen entsprechende Jagdhabitats verloren. Da es sich insbesondere beim Rotmilan um eine Art handelt, für die vor eine besonders hohe Verantwortung besteht sind Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umso bedeutender. So können beispielsweise durch die Einrichtung von Ansitzwarten in bestehenden Grünland- und Ackerbaustrukturen, diese als Nahrungshabitat für die genannten Greifvögel aufgewertet werden. Weitere, häufigere, Arten sind ebenfalls durch die Baumaßnahmen betroffen, auch in diesem Fall vor allem durch den Verlust von möglichen Nahrungsquellen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
13.5	<p>Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sollten folglich darauf abzielen diese Verluste soweit möglich zu kompensieren. Weitere Maßnahmen zur Ausgleichsschaffung für eine größere Menge an betroffenen Arten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die angemessene gärtnerische Nutzung nicht bebauter Flächen mit entsprechenden Pflanzgebieten. Keine Rodung von Gehölzen während der Brutzeit. Nach Möglichkeit ist Vogelschlag durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu minimieren bzw. zu vermeiden. • Eine extensive Bewirtschaftung von öffentlichen Flächen ist nicht nur für die Avifauna sondern auch für andere Tiergruppen von Vorteil. • Das Aufhängen von Nisthilfen kann bestimmten Arten zudem eine qualitative Anhebung des Habitats verschaffen. 	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Mit PFG1 (Ortsrandeingrünung) und PFG2 (Baumpflanzungen) wurden entsprechende Pflanzgebote festgesetzt, außerdem die Begrünung von Flachdächern. Ebenfalls festgesetzt ist ein Verbot von Schottergärten. Weitergehende Vorgaben für Privatgärten werden wegen der Kontrollierbarkeit nicht vorgesehen. Ein Rodungsverbot während der Brutzeit ist festgesetzt. Die Minimierung des Vogelschlags ist ebenfalls durch eine entsprechende Festsetzung vorgegeben.</p> <p>Für die öffentlichen Grünflächen ist die Ansaat einer kräuterreichen Wiesenmischung mit autochthonem Saatgut ohne Düngung und Pflanzenschutz festgesetzt.</p> <p>Von einer Festsetzung wurde abgesehen, da keine Höhlenquartiere verloren gehen.</p>
13.6	<p>Beleuchtungsanlagen</p> <p>Zum Schutz der Insektenfauna ist es zusätzlich wichtig insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen zu verwenden (max. 4000 Kelvin)</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung besteht.</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
13.7	<p>Versiegelte Flächen Soweit als möglich regen wir an die versiegelte Fläche so gering wie möglich zu halten und stattdessen wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Für Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. sind wasserdurchlässige Beläge festgesetzt.</p>
13.8	<p>Bäume Bäume sind, wenn möglich, zu erhalten und wenn nicht, sinnvoll (regional geeignete Arten) zu ersetzen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt 2 Bäume liegen im Straßenbereich und sind daher nicht zu erhalten. 2 weitere befinden sich auf Bauplätzen. Ihr Erhalt ist von der konkreten Bebauung abhängig. Um eine sinnvolle Nutzung der Bauplätze zu ermöglichen, wurde kein Erhalt vorgegeben. Ersatz schafft PFG 2 Baumpflanzgebot. Hierfür werden heimische Arten und standortgerechte Obstbaumarten vorgegeben.</p>
13.9	<p>Dachflächen-Begrünung Sollten im Rahmen der Bebauung geeignete Dachflächen zur Begrünung entstehen ist diese möglichst auch durchzuführen</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Für alle Dächer bis 10° Neigung ist eine Begrünung festgesetzt (siehe Stellungnahme Ziffer 2.2.2.</p>
13.10	<p>Vogelschlag Vogelschlag an Scheiben und spiegelnden Oberflächen ist durch geeignete bauliche Maßnahmen entgegenzuwirken.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Siehe Festsetzung Ziffer 8.6 im Teil A der planungsrechtlichen Festsetzungen.</p>
13.9	<p>Monitoring Ein engmaschiges und angemessenes Monitoring über den Erfolg und den Verlauf der Ausgleichsmaßnahmen ist von großer Bedeutung und muss wissenschaftlich begleitet und überwacht werden. Bei eventuellen Defiziten ist entsprechend nachzuarbeiten.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
		<p>Siehe auch Stellungnahme zu Ziffer 2.9.</p> <p>Die Einhaltung der Festsetzungen im B-Plan werden im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen und Bauabnahmen überprüft. Die Gemeinde ist nach §4c BauGB dazu verpflichtet. Für die externen Maßnahmen (Buntbrachen auf gemeindeeigenen Flächen) wird bei fachgerechter Anlage (Abnahme) und vertraglicher Vereinbarung ein weitergehendes Monitoring der Zielerreichung nicht für erforderlich gehalten.</p>
14	<p>LRA SBK, Landwirtschaftsamt, Donaueschingen</p> <p>Schreiben vom 14.01.2020</p>	
14.1	<p>Entgegen den bisherigen Vorentwürfen zum Bebauungsplan „Baarblick“ mit insgesamt ca. 1,38 ha umfasst der aktuelle Entwurf ca. 0,82 ha. Diese Reduktion ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
14.2	<p>Mindestabstand Landwirtschaft</p> <p>Die Planung umfasst jetzt das Flurstück 652/12 und 652/11 mit insgesamt ca. 0,82 ha Fläche. Diese wird landwirtschaftlich genutzt (Grünland und Ackerland) und von einem Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftet wird. Durch die Inanspruchnahme zu Wohnzwecken wird dieser landwirtschaftliche Betrieb in seiner Existenz nicht gefährdet, jedoch wirkt sich ein Flächenverlust immer nachteilig aus. Erneut möchten wir darauf hinweisen, dass süd-östlich des geplanten Baugebietes in etwa 150 Meter Entfernung die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes liegt, der durch den Neubau eines Milchviehstalles einschließlich erforderlicher Nebenanlagen die Zukunftsfähigkeit des Betriebes untermauert hat. Mit der Ausweisung des Baugebietes ist zu befürchten, dass eine in die Zukunft gerichtete weitere Entwicklung des Betriebes in Frage gestellt werden kann. Zwar ist bei dem derzeitigen Umfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit der erforderliche Mindestabstand zur geplanten Wohnbebauung gegeben, bei einer Weiterentwicklung dieses Betriebes wären aber diese möglicherweise unterschritten. Daher sollte durch das neue Wohngebiet dieser Betrieb nicht in seiner Entwicklung beeinträchtigt werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Durch die Reduktion (Teil B) des Baugebietes beträgt die Entfernung zur landwirtschaftlichen Hofstelle ca. 200 – 300 m. Eine Entwicklung der Hofstelle in Richtung des Plangebietes sollte unterbleiben.</p>
14.3	<p>Geruchsgutachten</p> <p>Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes ist es auch weiterhin erforderlich, neben dem Lärmgutachten ein Geruchsgutachten erstellen zu lassen. Es befinden sich insgesamt zwei größere Milchviehbetriebe in räumlicher Nähe zum geplanten Baugebiet, deren Emissionen nicht unerheblich sein dürften und in einem Wohngebiet ein Konfliktpotential darstellen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Der Bebauungsplan wird in Verbindung mit einer nachrichtlichen Anpassung aus dem FNP entwickelt. Bisher sind keine Geruchsbelästigungen durch die Milchviehbetriebe bekannt geworden.</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
		In die textlichen Festsetzungen im Teil C Ziffer 11 wird ein Hinweis auf mögliche Geruchsbelästigungen aufgenommen.
14.4	<p>Flächennutzungsplan Im Flächennutzungsplan 2020 der VG Donaueschingen ist diese Fläche derzeit als Mischgebiet ausgewiesen. Aufgrund der bestehenden Ausgangslage befürworten wir jedoch die Ausweisung des Bebauungsplans als „Dorfgebiet“, damit gewährleistet ist, dass auch in Zukunft auf landwirtschaftliche Belange einschließlich deren Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht genommen wird.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnbaugrundstücken hat sich der Gemeinderat Hüfingen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) entschlossen. Der FNP wird entsprechend angepasst. Die Ausweisung „Dorfgebiet“ (MD) entspricht nicht der angestrebten Entwicklung. Im Zuge der Planaufstellung wurde das Plangebiet bereits sehr stark reduziert, was den Belangen der Landwirtschaft entgegen kommt.</p>
14.5	<p>Geruchs- / Geräuschwahrnehmungen Zudem sind neuen Anwohner darauf hinzuweisen, dass das zukünftige Baugebiet am Rande zum Außenbereich geschaffen wird und im ländlichen Raum zeitweise auftretende Geruchs- und Geräuschwahrnehmungen hinzunehmen sind.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Siehe hierzu Stellungnahme zu Ziffer 14.3.</p>
14.6	<p>Abdrift Pflanzenschutzmittel Um möglichen Konflikten hinsichtlich der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln vorzubeugen legen wir Ihnen nahe einen 20 m Abstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten. Da im B-Plan über die komplette Länge der Flurstücksgrenze zum Flurstück 652 eine 2,5 m breite Hecke als Ortsrandeingrünung geplant ist, kann der Abstand unseres Erachtens auf 10 m reduziert werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Die Ausweisung des angeregten „Schutzstreifens“ würde eine angemessene städtebauliche Nutzung des Plangebietes nicht mehr ermöglichen.</p>
14.7	<p>Das Landwirtschaftsamt kann aus den oben genannten Gründen eine Ausweisung des Baugebietes nicht befürworten, da landwirtschaftliche Belange dem Verfahren entgegenstehen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Es besteht ein öffentliches Interesse nach Ausweisung von Wohnbauflächen. Dazu wird die im FNP ausgewiesene Entwicklungsfläche in Anspruch genommen.</p>

Stadt Hüfingen, Bebauungsplan „Baarblick“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden		Abwägungsvorschlag
	Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme		
	LRA SBK, Gewerbeaufsichtsamt, VS	Schreiben vom 02.12.2020	Keine Bedenken und Anregungen
	Vodafone BW GmbH, Kassel	Schreiben vom 14.12.2020	Die Stellungnahme vom 04.06.20 gilt unverändert weiter. Keine Einwände – eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.
	Stadt Donaueschingen	Schreiben vom 02.12.2020	Keine Bedenken. Eigene Planungsabsichten werden nicht berührt.
	LRA SBK Gesundheitsamt, VS	Schreiben vom 04.12.2020	Keine Bedenken.
	LRA SBK Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, VS	Schreiben vom 02.12.2020	Keine Anregungen oder Bedenken. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung kann verzichtet werden.
	Stadtverwaltung Blumberg	Schreiben vom 02.12.2020	Keine Anregungen und Einwände.
	Stadt Geisingen	Schreiben vom 04.01.2021	Keine Bedenken und Anregungen.
	Netze BW GmbH, Tuttlingen	Schreiben vom 18.12.2020	Im Geltungsbereich unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist deshalb nicht erforderlich.
	BIL eG, Bonn	Schreiben vom 05.05.2020	Keine zuständigen Teilnehmer gefunden.
	LRA SBK, Baurechts- und Naturschutzamt	Schreiben vom 13.01.2021	Keine Bedenken
	Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen	Keine Antwort	
	Regionalverband SBH, VS	Keine Antwort	
	RP Stuttgart, Denkmalpflege	Keine Antwort	
	IHK VS	Keine Antwort	
	Handwerkskammer, Konstanz	Keine Antwort	
	Stadt Bräunlingen	Keine Antwort	
	Stadt Bad Dürkheim	Keine Antwort	
	Öffentliche Auslegung vom 04.12.2020 bis 11.01.2021		
	Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen / Anregungen abgegeben.		